

Berufungsordnung der Verwaltungsakademie

vom 16. Juni 2014

Aufgrund des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Ausbildungszentrums-gesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium vom 17. Juni 2014 folgende Berufsungsordnung für den Bereich der Verwaltungsakademie erlassen:

§ 1 Einleitung des Berufsungsverfahrens

(1) Die Studienleiterin oder der Studienleiter beantragt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie beim zuständigen Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie (Ausbildungsausschuss) die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle mit einer Begründung der Neu- oder Wiederbesetzung unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse sowie des fortgeschriebenen Stellenprofils.

(2) Aufgrund der Entscheidung des Ausbildungsausschusses zur Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle legt die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie den Ausschreibungstext im Detail sowie die Art und Weise seiner Veröffentlichung fest.

(3) Die Einleitung des Berufsungsverfahrens bedarf unter Beifügung der notwendigen Unterlagen der Anzeige an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, die binnen drei Wochen der Einleitung des Verfahrens widersprechen können.

§ 2 Berufungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung des Berufsungsvorschlags wird durch die Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie in Abstimmung mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter sowie dem Ausbildungsausschuss ein Berufungsausschuss bestellt. Dessen Tätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.

(2) Der Berufungsausschuss setzt sich regelmäßig unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter sowie zwei Mitgliedern des Ausbildungsausschusses zusammen. Die beiden Mitglieder des Ausbildungsausschusses sollen den Landesbereich und den Kommunalen Bereich abdecken.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Personalrates haben das Recht an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Ergänzend kann der Berufungsausschuss bei Bedarf weitere externe Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die im laufenden Auswahlverfahren an einer Lehrprobe beteiligt waren, ist die Gelegenheit zu geben, ein Votum abzugeben, das in die weiteren Beratungen des Berufungsausschusses einzubeziehen ist.

(5) Haben sich Menschen mit Behinderung beworben, sind ihre Belange nach dem SGB IX zu wahren.

(6) Die Studienleiterin oder der Studienleiter führt die Geschäfte des Berufungsausschusses.

(7) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der

1. zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht oder
2. mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand.

In Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Berufungsausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet daraufhin, inwieweit dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.

(8) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 3 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

Der Berufungsausschuss entscheidet über die Einladung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsveranstaltungen. Diese bestehen in der Regel aus:

1. einer fachgebietsbezogenen Lehrprobe von 45 minütiger Dauer vor einer Lehrgruppe sowie
2. einem nichtöffentlichen Personalinterview mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses sowie den Anwesenden nach § 2 Abs. 3.

§ 4 Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsausschuss entscheidet über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten und ist zu begründen.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen.

(3) Der Berufungsvorschlag ist mit etwaigen Sondervoten dem Ausbildungsausschuss vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsausschuss berät über den Berufungsvorschlag und legt sein Votum dem Kuratorium zur abschließenden Entscheidung vor.

§ 5 Stellenbesetzung

(1) Das Kuratorium trifft die erforderliche Einstellungsentscheidung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie unterrichtet die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber und informiert die übrigen Listenplatzierten über die getroffene Entscheidung des Kuratoriums.

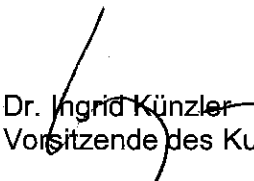
§ 6 Sondervorschriften

Bei Dozentinnen oder Dozenten, die im Abordnungswege an der Verwaltungsakademie tätig werden sollen, können auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie durch den Ausbildungsausschuss abweichende Verfahrensregelungen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 getroffen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bordesholm, den 26. Juni 2014


Dr. Ingrid Künzler
Vorsitzende des Kuratoriums